

In der Senatssitzung am 22. Februar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

21.02.2022

S 8

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 22.02.2022

„Heizkostenzuschuss für alle Wohngeldberechtigte?“ Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

- 1) Wie viele noch nicht endgültig bearbeitete Wohngeldanträge liegen der Wohngeldstelle vor und wie lange dauert dessen Bearbeitung aktuell bis zum abschließenden Bescheid (Stichtag 31. Januar 2022)?
- 2) Wie sollen Berechtigte reagieren, die zwar einen Wohngeldantrag gestellt haben, aber aufgrund der monatelangen Bearbeitungszeiten noch kein Wohngeld erhalten, wenn sie demnächst auch noch hohe Energiekostennachforderungen bezahlen sollen?
- 3) Inwiefern wird sichergestellt, dass für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses, der automatisch für all diejenigen erfolgen soll, die im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 mindestens einen Monat Wohngeld bezogen haben, auch die berücksichtigt werden, die aufgrund von Bearbeitungsengpässen im Amt in dem genannten Zeitraum noch kein Wohngeld beziehen konnten, gleichwohl aber dazu berechtigt waren?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 31.01.2022 lagen der Wohngeldstelle insgesamt 4.500 Anträge vor. Die Wartezeit von sieben Monaten konnte in den letzten Monaten kontinuierlich um rd. zwei Monate reduziert werden. Im Dezember und Anfang Januar wurde aufgrund der Vorbereitung und Umsetzung der Novelle kein Rückstand abgebaut. Die Bearbeitungszeit ist unter anderem abhängig von der Vollständigkeit eines Antrages. Aktuell beträgt die Wartezeit bis zum Bescheid in der Regel rund fünf Monate.

Zu Frage 2 und 3:

Das Gesetz zum Heizkostenzuschuss soll zum 01.06.2022 in Kraft treten. Bis zum 01.06.2022 wird der Bearbeitungsstand und die Bearbeitungsdauer wahrscheinlich deutlich reduziert worden sein, sodass in der Regel die Haushalte von Amts wegen den Heizkostenzuschuss erhalten können. Ein aktives Handeln der Haushalte ist nicht erforderlich.

Bei den aktuell 4500 Anträgen handelt es sich bei rund 70 % um Weiterleistungsanträge. Das bedeutet, dass die Haushalte ab Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel bereits Wohngeld in dem erforderlichen Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 bezogen haben. Sie müssen nicht auf die abschließende Bearbeitung ihrer aktuellen Anträge warten, um den Heizkostenzuschuss zu erhalten. Haushalte, bei denen die Wohngeldanträge noch nicht abschließend bearbeitet wurden oder noch Unterlagen nachzureichen sind, erhalten den Heizkostenzuschuss rückwirkend.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen Auswirkungen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 21.02.2022 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.